

kungen auf die Volkswirtschaften der Empfängerländer haben können,

ferner anerkennend, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Geldüberweisungen in den Ursprungsländern wie in den Empfängerländern zu untersuchen und zu fördern und den möglichen produktiven Einsatz der überwiesenen Gelder in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu erleichtern,

feststellend, dass den Migranten trotz einiger in jüngster Zeit eingeleiteter Initiativen zur Erleichterung von Geldüberweisungen und zur Verringerung ihrer Kosten nach wie vor hohe Kosten entstehen, die gesenkt werden könnten,

sowie feststellend, dass viele Migranten ohne Zugang zu regulären Finanzdienstleistungen möglicherweise auf informelle Überweisungswege zurückgreifen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Kosten der Geldüberweisungen von Migranten zu senken, die Überweisungsströme zu erleichtern und gegebenenfalls Möglichkeiten für entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern;

2. *legt* den Regierungen und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehende Maßnahmen zur Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten in die Empfängerländer zu erwägen, indem sie unter anderem

a) die Verfahren vereinfachen und den Zugang zu formellen Überweisungswegen erleichtern;

b) den Zugang zu Finanzdienstleistungen für Migranten fördern und über die Verfügbarkeit und die Nutzung dieser Dienstleistungen informieren;

3. *bittet* die Entwicklungspartner und die zuständigen internationalen Organisationen, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten für die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten zu unterstützen;

4. *sieht mit Interesse* dem Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Jahr 2006 *entgegen*, der eine Chance zur Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bieten wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

5. *bittet* interessierte Länder, dem Generalsekretär im Rahmen seiner Erstellung der umfassenden Übersicht für den Dialog auf hoher Ebene freiwillig Informationen über ihre Praktiken, Initiativen und Vorschläge zur Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und zur Verringerung der Überweisungskosten zu übermitteln.

RESOLUTION 60/207

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/490/Add.4, Ziff. 9)²¹³.

60/207. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003 und 59/242 vom 22. Dezember 2004 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte an die Ursprungsländer,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁴, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²¹⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁶,

betonend, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung vor den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²¹⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁶ Siehe Resolution 60/1.

Kenntnis nehmend von der besonderen Besorgnis der Entwicklungs- und der Transformationsländer betreffend die Rückgabe von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft an die Ursprungsländer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹⁷, insbesondere des Kapitels V, angesichts der Bedeutung, die solche Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung dieser Länder haben können,

in Anerkennung der Besorgnis über die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und/oder über Transaktionen damit und betonend, dass dieser Besorgnis in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption Rechnung getragen werden muss,

in der Erkenntnis, dass der illegale Erwerb von Vermögen für demokratische Einrichtungen, Volkswirtschaften und die Rechtsstaatlichkeit besonders schädlich sein kann,

davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und sich dessen bewusst, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die demokratischen Einrichtungen und Werte, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

die Initiativen *begrüßend*, die das Commonwealth-Sekretariat und die Gruppe der Acht im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und die Erhöhung der Transparenz ergriffen haben, einschließlich der Initiative der Gruppe der Acht, diejenigen Länder, die sich zu einer Partnerschaft für mehr Transparenz, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet haben, durch bilaterale technische Hilfe zu unterstützen, sowie die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten begrüßend, die mit der Gruppe der Acht "Pakte zur Förderung der Transparenz und Bekämpfung der Korruption" eingegangen sind,

1. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁸;

3. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹⁷ am 14. Dezember 2005;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *erneut*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption möglichst bald zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und es vollinhaltlich durchzuführen;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung, dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen, und begrüßt alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, darunter die Verabschiedung von Politiken, welche die Rechenschaftspflicht, eine transparente Verwaltung des öffentlichen Sektors und die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen in den Vordergrund stellen, einschließlich Maßnahmen zur Rückgabe von Vermögenswerten, die auf Grund von Korruption übertragen wurden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption;

6. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und ermutigt in diesem Zusammenhang diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Gesetze noch nicht erlassen haben, dies zu tun und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

7. *legt* allen Regierungen *nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung illegal erworbener Vermögenswerte, zu verhüten, zu bekämpfen und zu bestrafen und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, hinarbeiten;

8. *befürwortet* die subregionale und regionale Zusammenarbeit, soweit angebracht, bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;

²¹⁷ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

²¹⁸ A/60/157.

9. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen, sowie bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, so auch für die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, und *legt* ferner dem Büro *nahe*, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um unter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Kürze in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege den Rechtsleitfaden für die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fertigstellen wird;

12. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

14. *begrüßt* die Maßnahmen des Privatsektors auf internationaler wie nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, mit dem Ziel, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, *fordert* den Privatsektor auf,

auch weiterhin diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit, die der Globale Pakt im Hinblick auf seinen zehnten Grundsatz betreffend die Korruptionsbekämpfung geleistet hat, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

15. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderen anwendbaren Übereinkünften sachgerecht durchführen, die die Transparenz fördern und die Anlage illegal erworbener Gelder verhindern könnten;

16. *legt außerdem* den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, dem 9. Dezember, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 zum Internationalen Tag gegen die Korruption erklärte, einen hohen Stellenwert einzuräumen;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin näher auf das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen einzugehen, namentlich auf den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Auswirkungen der Korruption und dieser Übertragungen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, und beschließt, unter dem Punkt "Globalisierung und Interdependenz" den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/208

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/491/Add.2, Ziff. 8)²¹⁹.

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.